



Brüssel, den 24. November 2025  
(OR. en)

15231/25  
ADD 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0339(NLE)

---

TRANS 534  
COWEB 144  
ELARG 141

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: Entwurf des BESCHLUSSES DES REGIONALEN LENKUNGSAUSSCHUSSES DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT zur Änderung des Anhangs der Finanzvorschriften und Rechnungsprüfungsverfahren der Verkehrsgemeinschaft, die gemäß dem Beschluss Nr. 2022/02 des regionalen Lenkungsausschusses der Verkehrsgemeinschaft angenommen wurden

---

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. 2025/.....  
DES REGIONALEN LENKUNGSAUSSCHUSSES  
DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT**

**vom ...**

**zur Änderung des Anhangs der Finanzvorschriften und Rechnungsprüfungsverfahren  
der Verkehrsgemeinschaft, die gemäß dem Beschluss Nr. 2022/02  
des regionalen Lenkungsausschusses der Verkehrsgemeinschaft  
angenommen wurden**

**DER REGIONALE LENKUNGSAUSSCHUSS DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 35,

gestützt auf den Beschluss Nr. 2022/02 des regionalen Lenkungsausschusses der Verkehrsgemeinschaft vom 15. Dezember 2022 über das überarbeitete Verfahren für die Ausführung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Verkehrsgemeinschaft,

---

<sup>1</sup> ABI. EU L 278 vom 27.10.2017, p. 3,  
ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2017/1937/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2017/1937/oj).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der bestehende Anhang der Finanzvorschriften und Rechnungsprüfungsverfahren der Verkehrsgemeinschaft, die gemäß dem Beschluss Nr. 2022/02 des regionalen Lenkungsausschusses der Verkehrsgemeinschaft angenommen wurden, befasst sich nicht ausdrücklich mit Fällen, in denen einschlägige Bestimmungen über die Vergabe von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen fehlen oder nicht spezifiziert sind.
- (2) Die Vergabeverfahren für bestimmte einfache und geringwertige Liefer- und Dienstleistungsaufträge erfordern einen einfacheren und effizienteren Rahmen, um eine wirksame Durchführung zu gewährleisten.
- (3) Es ist unerlässlich, den Rahmen für die Auftragsvergabe zu stärken, um eine reibungslosere Durchführung der Vergabeverfahren gemäß dem Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft zu ermöglichen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit, Transparenz und Gleichbehandlung im Vergabeverfahren zu gewährleisten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Der Anhang der Finanzvorschriften und Rechnungsprüfungsverfahren der Verkehrsgemeinschaft, die gemäß dem Beschluss Nr. 2022/02 des regionalen Lenkungsausschusses der Verkehrsgemeinschaft angenommenen wurden, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 3 wird folgende Nummer angefügt:

„4.2. Vereinfachtes Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungsaufträge von geringem Wert

Für die Vergabe einfacher, unproblematischer und routinemäßiger Dienstleistungs- und Lieferaufträge, einschließlich Anmietung von Veranstaltungsorten, Restaurantdienstleistungen, Übersetzungen, Miete von Ausrüstung und Kauf von Artikeln, bei denen das genaue Liefervolumen und der genaue Lieferzeitpunkt von Anfang an festgelegt werden können und deren geschätzter Gesamtwert 20 000 EUR (ohne MwSt) nicht übersteigt, findet ein vereinfachtes Vergabeverfahren Anwendung.

Dieses Verfahren umfasst

- a) die Einholung von mindestens drei Angeboten von zugelassenen Anbietern;
- b) die Bewertung der Angebote anhand von Schlüsselfaktoren wie dem Preis und der Fähigkeit, die Dienstleistungen oder Lieferungen zu erbringen;
- c) die Vergabe des Auftrags und den Vertragsabschluss durch eine Kaufanweisung oder eine vereinfachte Direktvergabe.

Dieses vereinfachte Verfahren gewährleistet eine angemessene Marktkonsultation und verringert gleichzeitig den Verwaltungsaufwand. Die eingegangenen Angebote und das Bewertungsverfahren werden aufbewahrt, um einen ordnungsgemäßen Prüfpfad zu ermöglichen und die Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten.“

2. Folgender Abschnitt wird angefügt:

„5. Abschnitt 4

5.1. In Fällen, in denen dieser Anhang keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften und Grundsätze der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG<sup>2</sup> mit den erforderlichen Anpassungen.“

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ..... am ..... 2025

*Für den regionalen  
Lenkungsausschuss  
Der Präsident/Die Präsidentin*

---

<sup>2</sup>

ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>.